



Refugium

Kathreiner Amtsblatt'e

Amtliche Mitteilung der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein - Zugestellt durch Post.at

Gesamtes Bundesgebiet als Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, teilt mit, dass **das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich als „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ ausgewiesen** wurde, da aufgrund der epidemiologischen Situation eine erhöhte Ansteckungsgefahr für Hausgeflügel zu befürchten ist.

Es gelten für alle Geflügelhalter – auch für nicht kommerzielle Kleinhaltungen – die Maßnahmen gem. § 8 der Geflügelpest-Verordnung. Das Ziel ist, eine Ansteckung des Hausgeflügels durch Wildvögel bestmöglich zu verhindern. Da der derzeitige Virustyp zahlreiche Sterbefälle in der Wildvogelpopulation verursacht, sollten TierhalterInnen im eigenen Interesse auf eine strikte Einhaltung achten.

Maßnahmen gemäß §§ 7 und 8 der Geflügelpest-Verordnung sind unter anderem

- eine Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln,
- das Gebot, Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungseinrichtungen, die zumindest nach oben hin abgedeckt sind, unterzubringen ("Stallpflicht"),
- das Verbot, Tiere mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser zu tränken, zu dem auch Wildvögel Zugang haben,
- die Vorschrift, dass Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften, die mit Geflügel in Kontakt waren, mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und desinfizieren sind.

Außerdem müssen Betriebe der Behörde unverzüglich mitteilen, wenn

- Geflügelherden die Futter- und Wasseraufnahme um mehr als 20 % reduzieren,
- die Legeleistung um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage zurückgeht oder
- eine erhöhte Sterblichkeit der Tiere (höher als 3 % in einer Woche) beobachtet wird.

Berichtigungen & Änderungen Jahreskalender & Telefonbuch

Leider hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen...!

Wir bitten Sie im Jahreskalender bzw. Telefonbuch folgendes zu berichtigen:

Jahreskalender:

Am 16. April 2017 hat sich der Text „*orstellen der Uhren auf Sommerzeit*“ eingeschlichen.

Bitte diesen Satz aus Ihrem Jahreskalender streichen. Die Zeitumstellung ist zum richtigen Datum 26. März 2017 in Ihrem Kalender eingetragen.

Telefonbuch:

1. Kroisleitner Ewald (Gemeindearbeiter Diensthandy) 0676/93 12 031 (bitte die Vorwahl ändern)
2. Der Beginn des Buchstabens „H“ hat sich bei der Formatierung verschoben. Herrn **Hafner** und Frau **Habersack** finden Sie nach dem „R“. © Entschuldigung!
3. Wurm Franz und Ida, Nr. 110, Neue Telefonnummer mit Jahresende: 20 332 (Tel. ~~2807~~)

Revision Flächenwidmungsplan → An alle Grundeigentümer!!! **Öffentlicher Termin/Bürgerversammlung**

Vorstellung „**Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan Revision 5.0**“ am
Dienstag, 31. Jänner 2017 um 19 Uhr
im Schul- und Vereinszentrum St. Kathrein am Hauenstein.

Alle Grundeigentümer sind eingeladen dieser Informationsveranstaltung beizuwohnen!

Tierzuchtförderungsverordnung - NEU

Alle Landwirte, denen Förderungen für Besamungskostenzuschüsse und Vatertierhaltung gewährt wurden, sind gemäß dem Stmk. Tierzuchtgesetz und der Tierzuchtförderungsverordnung verpflichtet, **bis spätestens 31. Jänner 2017**, einen Förderantrag bei der Gemeinde abzugeben.

Hierbei handelt es sich um **De-minimis-Beihilfen** für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind – Höchstgrenze 15.000 EUR in den letzten drei Jahren.

Sollten Sie **zusätzlich zur künstlichen Besamung und Vatertierhaltung** folgende De-minimis-Beihilfen, die die Primärerzeuger betreffen, in den letzten 3 Jahren erhalten haben, bitten wir Sie das Datum der Genehmigung samt Betrag, der Gemeinde vorzulegen:

- Entschädigungen für landwirtschaftliche Betriebe in der Primärerzeugung aufgrund der Katastrophenschutz-Richtlinie Steiermark mit Schadensursache Vermurung, Schneedruck, Bergsturz oder Hagel
- Förderungen aufgrund der Notstandsentschädigungs-Richtlinie für Primärerzeuger
- Maschineneinsatzförderung im Berggebiet für Primärerzeuger
- Förderungen aus der Richtlinie Qualitätsprogramm Zuchtrinder – Kalbinnenaktion
- Infrastrukturbeitrag milchliefernder Betriebe (FB3)
- Alm-Entschädigung 2015
- Beitrag Maiswurzelbohrerbekämpfung mit Nematoden und Pheromonen
- Förderungen aus der Richtlinie Qualitätsprogramm Zuchtsauen und Eber
- Förderungen „Durchführung der Kreditaktion Ferkelankauf“
- Förderungen aus der Richtlinie zur Gewährung einer Grundwasserschutzbeihilfe 2016
- Einzelförderungen, welche die Abteilung 10 aufgrund des Landwirtschaftsförderungsgesetzes abwickelt

Anträge werden im Gemeindeamt vorbereitet und liegen im Zeitraum von Fr. 27.01.2017 bis Di. 31.01.2017 während der Amtsstunden zur Unterfertigung für die Landwirte auf!

Ergänzung: Aufgrund des Volksbegehrens ist das Gemeindeamt an diesem Wochenende stundenweise geöffnet. Bitte entnehmen Sie die Öffnungszeiten dem nächsten Absatz „Volksbegehren“.

Volksbegehren „Gegen TTIP / CETA“

Volksbegehren: Der Nationalrat möge ein Bundesverfassungsgesetz beschließen, das österreichischen Organen untersagt, die Handelsabkommen mit den USA (TTIP) und Kanada (CETA) oder das plurilaterale Dienstleistungsabkommen (TiSA) zu unterzeichnen, zu genehmigen oder abzuschließen.

Eintragungsberechtigt

Alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in einer Gemeinde des Bundesgebiets den Hauptwohnsitz haben, mit Ablauf des letzten Tages des Eintragungszeitraumes (30.01.2017) das 16. Lebensjahr erreicht haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Stimmberechtigte, die ihren **Hauptwohnsitz nicht in dieser Gemeinde** haben, benötigen zur Ausübung ihres Stimmrechts eine Stimmkarte.

→ → → Für alle Stimmberechtigten gilt: **Lichtbildausweis** (Pass, Personalausweis, Führerschein) nicht vergessen!

Eintragungen können an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten im **Gemeindeamt St. Kathrein am Hauenstein**, St. Kathrein 132, 8672 St. Kathrein a. H., vorgenommen werden:

- Mo. 23. Jänner 2017 von 7.00 bis 16.00 Uhr
- Di. 24. Jänner 2017 von 7.00 bis 20.00 Uhr
- Mi. 25. Jänner 2017 von 7.00 bis 16.00 Uhr
- Do. 26. Jänner 2017 von 7.00 bis 20.00 Uhr
- Fr. 27. Jänner 2017 von 7.00 bis 16.00 Uhr
- Sa. 28. Jänner 2017 von 8.00 bis 10.00 Uhr
- So. 29. Jänner 2017 von 8.00 bis 10.00 Uhr
- Mo. 30. Jänner 2017 von 7.00 bis 16.00 Uhr

Was ist TTIP? TTIP ist ein Handelsabkommen, das die Europäische Kommission seit 2013 mit den USA verhandelt. Die Abkürzung steht für „**Transatlantic Trade and Investment Partnership**“.

Was ist CETA? CETA ist ein Handelsabkommen, das die Europäische Kommission mit Kanada verhandelt – und das bereits fertig ausverhandelt ist. Die Abkürzung steht für „**Comprehensive Economic and Trade Agreement**“.

Was ist TiSA? TiSA ist ein Abkommen zur Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen. Die Abkürzung steht für „**Trade in Services Agreement**“.

Nähere Informationen:

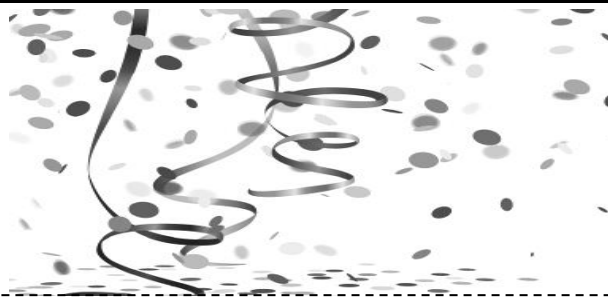
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/volksbegehren/vb_xx_periode/ttip_ceta/Antrag.aspx

SPAR-Markt Pretterhofer – geänderte Öffnungszeiten

Montag	6.00 – 12.00 Uhr & 15.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	6.00 – 12.00 Uhr (nachmittags geschlossen)
Mittwoch	6.00 – 12.00 Uhr & 15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	6.00 – 12.00 Uhr & 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	6.00 – 12.00 Uhr & 15.00 – 18.00 Uhr
Samstag	7.00 – 12.00 Uhr



Kindermaskenball



Herzliche Einladung zum
Kindermaskenball!

Über einen Besuch von dir würde sich das Team der
JVP St. Kathrein riesig freuen!

Treffpunkt Faschingsumzug

26. Februar 2017 um 13.30 Uhr bei der Volksschule

!!!VORSCHAU!!!

Liebe Kinder! Liebe Kathreinerinnen und Kathreiner!

Der Osterhase hat seine Ostereier verloren!

Hilf uns doch am **17. April 2017 um 10.15 Uhr** die Ostereier wieder zu finden.

Auf Eure Hilfe freut sich die



Stellenangebot Kraftspendedörfer

Der LEADER-Verein „Interessensgemeinschaft Kraftspendedörfer Joglland“ (www.kraftspendedoerfer.at) ist eine von 77 lokalen Aktionsgruppen (LAG) in Österreich und führt verschiedene Projekte im oststeirischen Joglland durch. Dazu suchen wir eine/n **PROJEKTLEITER/IN**

Aufgaben, Anforderungen und Angebot finden Sie unter:

<http://www.st-kathrein-hauenstein.at/aktuelles/>

Wildbach- und Lawinerverbauung: Stellenausschreibung

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung Sektion Steiermark sucht ab **06.03.2017 bis 16.01.2018** für die befristete Stelle als **Facharbeiter** interessierte BewerberInnen.

Anforderungen finden Sie unter: <http://www.st-kathrein-hauenstein.at/aktuelles/>
oder Tel.: 03862/51957-0 oder Mail: bruck@die-wildbach.at

Die Bewerbungsfrist **endet am Montag, 30.01.2017**. Interessierte Bewerber werden gebeten sich schriftlich bei folgender Adresse zu melden: *Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost, Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur*

Lebenshilfe Ratten



Barbara Königshofer vom „Gasthof zur Post“ hat uns zum Ausklingen des Jahres 2016 an unserem letzten Arbeitstag zum ausgiebigen und gemütlichen Mittagessen eingeladen. Wir haben das sehr genossen und möchten uns dafür ganz **herzlich bedanken!**



Die KundInnen und MitarbeiterInnen der Lebenshilfe in Ratten

Drohnenbewilligung

Durch die große Anzahl an Drohnenverkäufen (prognostizierte Anzahl von 15.000 verkauften Drohnen letzte Weihnachten) wird die Brisanz dieses Themas immer tragender.

Drohnenbesitzer - auch von gängigen Drohnen, welche in jedem Elektro- bzw. Spielzeuggeschäft zu erwerben sind - sind lt. Luftfahrtbehörde **bewilligungspflichtig**.

Diese umfasst im groben den Flug im unbebauten und unbesiedelten Gebiet. Das Fliegen über besiedeltem Gebiet sowie über Häuser, Kirchen, Volksfeste oder Sportveranstaltung ist nicht erlaubt.

Die meisten Drohnenbesitzer wissen nicht über diese Tatsache Bescheid und laufen so Gefahr, in den vom Gesetzgeber verfügten Strafrahmen von bis zu 22.000 Euro zu fallen.

Es gibt ein hohes Gefahrenpotential, man denke an Personenschäden durch abstürzende Drohnen, Irrläufer, welche an einer Bundesstraße oder Autobahn einen Unfall verursachen können usw.

Hier die wichtigsten Punkte:

Mindestalter: 16 Jahre

Nachweis einer Haftpflichtversicherung lt. LfG, max. Flughöhe: 150m, Flug nur über unbebauten und/oder unbesiedeltem Gebiet, Bewilligungskosten ca. 300 Euro, Nachweis einer Versicherungsbestätigung lt. LfG

Näheres unter: www.drohnenbewilligung.at oder +43(0)664-5948383